

Geschäftszeichen	Datum: 30.07.2026	Drucksache Nr. 01-BV 2026-140
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Bauausschuss Wolgast Hauptausschuss Wolgast	Termin 27.08.2026 02.09.2026	Beratungsergebnis
--	---	--------------------------

Stellflächen im Stadthafen**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zum Errichten von Parkplätzen vor dem Grundstück Hafenstraße 6 mit einer Parkdauer von 4 Stunden.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Stadthafens Wolgast macht den Fortgang der Öffnung des Hafens für Gäste und Tagesbesucher notwendig.

Zur Unterstützung von Gaststättenbetrieben und Fahrgastschiffen ist deshalb die Erweiterung des Angebotes von Kurzzeitparkplätzen ein wesentliches Instrument der örtlichen Wirtschaftsförderung.

Im Jahr 2024 wurde deshalb begonnen, allgemeine Parkplätze, welche zumeist von Anwohnern genutzt wurden, in der Parkdauer auf 4 Stunden zu begrenzen.

Die Dauer der Zeitbegrenzung wurde mit den Angeboten der Fahrgastschiffahrt abgestimmt.

Durch die erheblichen Einschränkungen der Flächenbegrenzung im Stadthafen wurden in einem weiteren Schritt die öffentlichen Flächen am Schiffsausrüster in die Planung aufgenommen.

Auch diese Flächen wurden in den Jahren 2002/2003 durch die Maßnahme „Ausbau des Stadthafens für die Fahrgastschiffahrt“ aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Im Umfeld des Schiffsausrüsters sind potenziell 8 Stellflächen verfügbar. 6 Stellflächen vor dem Gebäude, wobei momentan eine Stellfläche mit Fahrradständern ausgestattet ist und die Fläche zwischen den Fahnenmasten als Zugang zum Geschäft genutzt wird. Die Fläche vor der Einfahrt zur Werkstatt dient ausschließlich der Zufahrt zum privaten Grundstück und kann als Parkfläche für 2 PKW vom Gewerbetreibenden dauerhaft unentgeltlich genutzt werden.

Für die Nutzung der Fläche des Haupteingangs zu den Geschäftsräumen (Kunden- und Lieferanteneingang zwischen den Fahnenmasten) bietet sich die vertragliche Regelung über ein Sondernutzungsrecht an.

Der Gewerbetreibende hatte dort bereits eine Sondernutzungserlaubnis über eine Fläche von 15 qm (zu 116 €) in den Jahren zwischen 2004 und 2021, welche aber nicht mehr gewünscht wurde.

Die Verwaltung empfiehlt, die sonstigen Parkplätze als Kurzzeitparkplätze für 4 Stunden auszuweisen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im Ergebnishaushalt:		☐ Ertrag / ☐ Aufwand	
Finanzhaushalt:		☐ Einzahlung / ☐ Auszahlung	
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Witt, Eric** (Ordnungsamt),
Tel.: 03836/ 251-139, eMail: eric.witt@wolgast.de

Anlagen:

Fotos